**Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr**

**der Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH im öffentlichen Personennahverkehr**

**Stand September 2022**

1. **Geltung der AGB**
	1. Die Beförderungsbedingungen gelten für den Autobuslinienverkehr der Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH (nachfolgend „VBB“ genannt).
	2. Wer die Fahrzeuge und Anlagen der VBB benützt, erklärt hiermit seinen Willen zum Abschluss eines Beförderungsvertrages mit der VBB und anerkennt diese Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen als Bestandteil dieses Vertrages. Es gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH in der jeweils geltenden Fassung, welche unter www.vor.at/tickets-tarife/tarifbestimmungen abrufbar sind. Es gelten auch die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-Bef Bed) in der geltenden Fassung.
	3. Der Beförderungsvertrag kommt stets zwischen der VBB und dem Fahrgast zustande, auch wenn die Beförderung durch einen Dritten im Auftrag der VBB erfolgt.
2. **Fahrzeuge**
	1. Die Beförderung erfolgt mit den nach dem veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Fahrzeugen der VBB bzw. Fahrzeugen Dritter, die im Auftrag der VBB die Beförderung durchführen.
3. **Anspruch auf Beförderung – Beförderungspflicht**
	1. Anspruch auf Beförderung des Fahrgastes besteht, soweit eine Beförderungspflicht nach den Vorschriften der für den jeweiligen Verkehr geltenden Rechtsvorschriften gegeben ist.
	2. VBB ist zur Beförderung verpflichtet, wenn
	3. die Beförderung des Fahrgastes den zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften und sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen, insbesondere den Beförderungsbedingungen, entspricht,
	4. dies entsprechend dem veröffentlichten Fahrplan möglich ist und die für den regelmäßigen Betrieb erforderlichen Beförderungsmittel ausreichen,
	5. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die VBB nicht abwenden kann und denen sie nicht abzuhelfen vermag.
4. **Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge**
	1. Von der Benützung der Anlagen und der Beförderung können ausgeschlossen werden:
	2. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten. Betriebspersonal im Sinne der Beförderungsbedingungen sind alle von der VBB zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragten Personen.
	3. Personen, die durch ihr Verhalten andere Fahrgäste belästigen bzw. den Betrieb stören.
	4. Personen, von denen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder von ihnen mitgeführten Gegenständen oder Tieren zu befürchten ist, dass sie den VBB oder anderen Schaden zufügen, Fahrgäste belästigen, Fahrzeuge verunreinigen oder beschädigen oder die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung und Benützung der Anlagen ausgeschlossen.
	5. Insbesondere sind ausgeschlossen Personen:
* die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
* die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlicher Bestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen sind,
* die Waffen tragen, insbesondere wenn diese unter das Waffengesetz fallen, außer sie sind zum Führen der Waffe berechtigt,
* Personen die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
* über die Maße verschmutzte Personen.
	1. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrtstrecke von geeigneten Begleitpersonen beaufsichtigt und begleitet werden.
	2. Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal.
	3. Der Ausschluss von der Fahrt oder Benützung der Anlagen, bzw. der Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage, begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der bereits bezahlte Fahrpreis wird im Fall eines Ausschlusses nicht erstattet.
	4. Ein Rechtsanspruch anderer Fahrgäste darauf, dass die VBB von ihrem Recht, Personen, von der Benützung der Anlagen und der Beförderung ausschließen zu können (siehe auch Punkt 5.), Gebrauch macht, besteht nicht. Somit lassen sich darauf auch keine sonstigen Ansprüche gegen die VBB stützen.
1. **Verhalten der Fahrgäste**
	1. Fahrgäste haben sich bei Benützung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf die anderen Personen erfordern. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
	2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
	3. Handlungen zu tätigen, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellen oder diese belästigen (z. B. das Hantieren mit Feuer, scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen). Darunter fällt auch das Nicht-Tragen einer den Mund und die Nase abdeckenden Schutzvorrichtung, wenn dies per Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Davon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahre und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer entsprechenden Mund-Nasen-Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
	4. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
	5. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
	6. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
	7. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
	8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
	9. in den Fahrzeugen, im Haltestellenbereich der VBB und im Bereich der unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
	10. in den Anlagen und Fahrzeugen zu lärmen, zu musizieren und Tonwiedergabegeräte jeder Art zu betreiben,
	11. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benützung freigegeben sind,
	12. nicht für den Fahrgast zur Benützung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen bzw. der Sicherheit dienende Betriebseinrichtungen missbräuchlich zu verwenden,
	13. die Füße auf die Sitze zu geben, auf den Sitzen zu knien oder zu stehen,
	14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der VBB Waren/Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen durchzuführen,
	15. in den Fahrzeugen und Anlagen zu betteln,
	16. in den Fahrzeugen Speisen und Getränke zu verzehren, sofern dies zur Verunreinigung der Fahrzeuge und Anlagen bzw. zur Belästigung anderer Fahrgäste führen könnte.
	17. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere vorzurücken. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets festen Halt zu verschaffen.
	18. Verstößt ein Fahrgast trotz Ermahnung gegen die Punkte 5.1 bis 5.3, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorangehende Ermahnung nicht erforderlich. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Betriebspersonals wird für den entstandenen Personalaufwand bzw. für die Betriebsstörung ein in den Tarifbestimmungen festgesetzter pauschalierter Schadenersatz in Rechnung gestellt; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
	19. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die verursachten Reinigungskosten – mindestens jedoch die in den Tarifbestimmungen festgesetzten Reinigungsentgelte – in Rechnung gestellt; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
	20. Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen ausschließlich im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen oder die Sicherheit des Fahrzeuges betätigen. Die VBB ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, einen Ausweis zu verlangen und durch das Betriebspersonal das in den Tarifbestimmungen festgesetzte pauschalierte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.
2. **Ausweisleistung**
	1. Setzt ein Fahrgast in einer Anlage oder in einem Fahrzeug ein Verhalten, das geeignet ist, die Leistung eines Schadenersatzes bzw. eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes nach sich zu ziehen, so ist der Fahrgast verpflichtet, auf Verlangen einen Lichtbildausweis vorzuweisen, damit seine Identität festgestellt werden kann. Weigert sich der Fahrgast an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken bzw. führt er keinen Lichtbildausweis mit sich, so ist das einschreitende Betriebspersonal berechtigt, zur Erhebung von Name und Anschrift des Fahrgastes auch die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen und den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei am Weggehen zu hindern.

1. **Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen**
	1. Das Fahrpersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
	2. Das Betriebspersonal ist berechtigt Fahrgästen Plätze zuzuweisen, ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind auf Anweisung des Betriebspersonals insbesondere für Behinderte, in der Mobilität eingeschränkte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
2. **Fahrpreise**
	1. Der Fahrgast ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt das im Tarifblatt festgesetzte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Sofern er nicht bereits im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat der Fahrgast vor Fahrtantritt entweder beim Fahrscheinautomaten einen Fahrschein zu lösen, oder eine Fahrkarte beim Fahrpersonal, im Online-Shop bzw. in einer anerkannten Fahrschein-App [***VOR AnachB)*** zu erwerben.
3. **Fahrkarten, Beförderungsentgelte**
	1. Für die Beförderung ist das entsprechende, im Tarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.
	2. Online-Tickets sind als Ausdruck mitzuführen. In einer Ticket-App gekaufte Tickets sind auf einem funktionierenden Mobil-Gerät als Darstellung in der Ticket-App vorzuweisen.
	3. In den Fahrzeugen ist sofort nach Betreten des Fahrzeugs der Kauf eines Fahrscheins (eingeschränktes Produktangebot) vorzunehmen.
	4. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet Geld zu wechseln.
	5. Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie den Haltestellenbereich verlassen hat. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
	6. Fahrkarten dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden.
4. **Ungültige Fahrkarten und Ausweise**
	1. Fahrkarten oder Ausweise, die entgegen den Vorschriften der Tarif- und Beförderungsbedingungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt vor allem für Fahrscheine, die
	2. mit einem ungültigen oder abgelaufenen Ermäßigungsausweis verwendet werden,
	3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich gemacht sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
	4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
	5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
	6. zu anderen als den zugelassenen Fahrten genutzt werden,
	7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifumstellung) verfallen sind,
	8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
	9. Ein für den ungültigen Fahrausweis entrichtetes Beförderungsentgelt wird nicht rückerstattet und eine Aufrechnung mit dem gemäß Punkt 11. zu entrichtenden erhöhten Beförderungsentgelt ist nicht möglich.
	10. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis zur Beförderung berechtigt ist, nur gültig, wenn gleichzeitig der Berechtigungsausweis vorgewiesen wird, ansonsten kann sie eingezogen werden.
5. **Überprüfung der Fahrkarten und Ausweise**
	1. Der Fahrgast ist verpflichtet, seine Fahrkarte, ggf. in Kombination mit einem Berechtigungsausweis, auch in elektronischer Form (anerkannte Fahrschein-App) jederzeit einem Bediensteten der VBB oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Wird von der Mitnahmeberechtigung Gebrauch gemacht, sind bei jeder Fahrscheinkontrolle jene Personen bekannt zu geben, die vom Fahrkarteninhaber mitgenommen werden.
	2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültige Fahrkarte oder ohne gültigen Berechtigungsausweis angetroffen wird, hat, unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung, neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt (erhöhtes Fahrgeld) zu entrichten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Fahrgast
	3. nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist,
	4. zwar in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorweisen kann,
	5. eine Fahrkarte nach Ablauf der Gültigkeit verwendet,
	6. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
	7. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des entsprechenden Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, ist das Betriebspersonal berechtigt, von ihm zur Feststellung seiner Identität die Ausweisleistung zu verlangen und ihn von der Weiterfahrt auszuschließen.
	8. Ist die Feststellung der Identität mangels eines Ausweises nicht möglich, wird die Polizei verständigt. Bis zum Eintreffen der Polizei darf der Fahrgast angehalten werden.
6. **Fahrtunterbrechung**
	1. Eine Fahrtunterbrechung mit Kurz- oder Langstreckenfahrkarten ist nicht gestattet. Umsteigen auf eine andere Linie gilt nicht als Fahrtunterbrechung. Soweit zum Erreichen einer Umsteigestelle eine Gehstrecke zurückzulegen ist, gilt dies nicht als Fahrtunterbrechung.
7. **Mitnahme von Sachen, Rollstühlen, Kinderwägen, Fahrrädern und (E-)Scooter**
	1. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht bei Handgepäck und entsprechend den nachfolgenden Regelungen.
	2. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und die anderen Fahrgäste nicht belästigt und gefährdet werden. Eine Mitnahme von Sachen ist nicht möglich, wenn durch das Verladen die Abfahrt verzögert würde oder die Gefahr bestünde, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen den Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
	3. Von der Mitnahme sind gefährliche bzw. andere Personen gefährdende Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
	4. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
	5. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
	6. Gegenstände die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
	7. Die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und (E-)Scootern (Elektro-Rollmobile), Segways, Einkaufswägen und anderen übergroßen Gegenständen, die eine mögliche Gefährdung für den Betrieb und die Fahrgäste darstellen können, ist untersagt.
	8. Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwägen und Rollstühlen nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Es dürfen ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege benützt werden.
	9. Fahrgäste, die in Begleitung von Kleinkindern sind und Kinderwägen mit sich führen, sind angehalten, dafür zu sorgen, dass ihnen beim Ein- und Aussteigen von anderen Fahrgästen Hilfestellung geleistet wird. Der Fahrer ist nicht zur Leistung von Hilfestellung verpflichtet.
	10. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder beeinträchtigt werden können. Für die Sicherung von mitgeführten Kinderwägen und Rollstühlen mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren hat der Fahrgast selbst oder die Begleitperson zu sorgen. Eine Haftung der VBB für Schäden, die anderen Fahrgästen durch mitgeführte Sachen entstehen, besteht nicht.
	11. Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Sachen im Sinne der Bestimmungen der Punkte 13.2. und 13.4. entscheidet im Zweifelsfall das Betriebspersonal.
	12. Das Betriebspersonal ist berechtigt die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass ein Grund vorliegt, dass diese Gegenstände nicht mitgenommen werden dürfen.
	13. Der Fahrgast ist angehalten, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen. Eine Haftung der VBB für gestohlene oder verloren gegangene Gegenstände besteht nicht
	14. Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Auf den Gepäckstücken müssen Namen und Anschrift haltbar angegeben sein. Reisegepäck wird nur im Rahmen des verfügbaren Laderaumes befördert, prinzipiell gilt – pro Person wird 1 Gepäckstück befördert. Für Geld oder Wertgegenstände besteht keine Haftung. Für Gepäckstücke tritt Ersatzpflicht durch die VBB bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch bis zu 55 Euro pro Gepäckstück, ein.

Als Gepäckstücke im Sinne dieses Punktes gelten auch Gegenstände, die in einem Anhänger oder Schiträger befördert werden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Des Weiteren haftet die VBB nicht für Gepäckstücke, die vor dem Beladen bzw nach dem Ausladen aus dem Autobus abhandenkommen, sowie nicht für Gepäckstücke, wenn diese über Nacht im Autobus verbleiben oder im Autobus vergessen wurden. Sondergepäckstücke, wie Instrumente, Sportgeräte oder Ähnliches müssen vom Kunden in geeigneten Transportbehältern (Koffer, Taschen, Schutzhüllen, etc.) verpackt sein und vom Kunden selbst unter Aufsicht verladen werden. Sofern der Buslenker dies übernimmt, übernimmt die VBB keinerlei Haftung für Beschädigungen hervorgerufen durch unsachgemäße Verstauung.

1. **Mitnahme von Tieren**
	1. Die Mitnahme von lebenden Tieren, die für sich allein oder mangels geeigneter Verwahrung oder geeigneten Tierhalters eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen können, kann vom Betriebspersonal abgelehnt werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung sowie für sonstige Verunreinigungen und Beschädigungen aufgrund der Mitnahme des Tieres ist das in den Tarifbestimmungen festgelegte Reinigungsentgelt bzw. das Entgelt wegen Missbrauchs von Einrichtungen zu bezahlen.
	2. Hunde werden nur unter Aufsicht eines hierzu geeigneten Hundehalters befördert. Hunde sind, soweit sie nicht in dafür vorgesehenen verschlossenen Transportkörben mitgenommen werden, an der kurzen Leine zu führen und haben einen Beißkorb oder adäquaten Beißschutz zu tragen. Assistenzhunde sind von der Beißkorbpflicht ausgenommen.

Für die Beförderung eines Hundes ist der im Tarif festgelegte Fahrpreis zu bezahlen, auch wenn dieser in einem Hundebuggy befördert wird. Nur kleine Hunde, die vom Fahrgast getragen oder auf dem Schoß gehalten werden, sowie Assistenzhunde von Menschen mit Behinderung werden unentgeltlich befördert.

Für die ordnungsgemäße Haltung und Sicherung des Hundes im Fahrzeug sowie im Haltestellenbereich ist der Hundehalter verantwortlich, eine Haftung der VBB gegenüber einem anderen Fahrgast für durch einen Hund verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

* 1. Sonstige Kleintiere, sofern es sich nicht um gefährliche Tiere handelt, können ohne gesondertes Entgelt in dafür vorgesehenen Transportkörben, die am Boden abzustellen sind, mitgenommen werden.
1. **Fundsachen**
	1. Fundsachen sind unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Lässt sich der Besitzer des Fundgegenstandes ohne erheblichen Aufwand vom Betriebspersonal ermitteln, so wird der Fundgegenstand sogleich an den Besitzer gegen schriftliche Übernahmebestätigung ausgehändigt.
	2. Die dem Betriebspersonal übergebenen Fundgegenstände, die nicht sogleich an den Besitzer ausgehändigt werden können, werden binnen 24 Stunden (Samstag, Sonn- und Feiertag ausgenommen) beim Fundbüro der VBB, Europastraße 1, 7540 Güssing, Tel. +43 800 500 805, abgegeben und können dort nach telefonischer Vereinbarung abgeholt werden.
	3. Die VBB übernehmen keine Haftung für in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
2. **Ausschluss von Ersatzansprüchen, Haftung**
	1. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Es wird keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn die VBB aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
	2. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher, wird die Haftung der VBB für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
	3. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer, wird die Haftung der VBB für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
	4. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
	5. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet VBB nicht. (siehe 13.7., 13.10. sowie 14.2.)
	6. Die VBB übernimmt keine Haftung für den Verlust von persönlichen Gegenständen der Fahrgäste während der Beförderung (siehe 13.10. sowie 15.3.).
	7. Der Fahrgast haftet der VBB gegenüber für jeden Schaden, den er verursacht (inkl. Verdienstentgang). Insbesondere ist der Fahrgast verpflichtet alle Kosten zu ersetzen, die der VBB durch Verunreinigungen durch den Fahrgast entstanden sind.
	8. Angaben über Warte- oder Ankunftszeiten sind unverbindlich. Für allfällige Verspätungen durch die VBB wird keine Haftung übernommen.